

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

19. Jahrgang

Freitag, den 9. August 2024

Nummer 9 | Woche 32



**– Amtlicher Teil –**

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg..... Seite 3
- Bekanntmachung der in der Gemeindevertretung am 02.07.2024 gefassten Beschlüsse..... Seite 4
- Bekanntmachung zum Vorhaben von Erstaufforstung nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg..... Seite 4

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Borkheide..... Seite 5
- Entschädigungssatzung der Gemeinde Borkwalde..... Seite 6
- Entschädigungssatzung der Stadt Brück..... Seite 7
- Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow..... Seite 9
- Entschädigungssatzung der Gemeinde Linthe..... Seite 11
- Entschädigungssatzung der Gemeinde Planebruch..... Seite 12
- Bekanntmachung Planebruch Stichwahl Bürgermeister..... Seite 14
- Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow..... Seite 15
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-PVA Golzow“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Golzow..... Seite 17
- Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben von Erstaufforstungen nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)..... Seite 19
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024..... Seite 19

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Stellenausschreibung Personalsachbearbeiter..... Seite 21
- Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl zur Einsicht in das Wählerverzeichnis..... Seite 21
- Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl über Wahlzeit, Wahllokale in der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 22
- Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl über Wahlzeit, Wahllokale in der Gemeinde Rabenstein/Fläming..... Seite 24
- Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl über Wahlzeit, Wahllokale in der Gemeinde Planetal..... Seite 25
- Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl über Wahlzeit, Wahllokale in der Stadt Niemeck..... Seite 26

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –****Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg  
am 22. September 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Wiesenburg/Mark wird in der Zeit vom **2. September 2024 bis 6. September 2024** während der allgemeinen Sprechzeiten:

Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der **Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt, Schloßstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 6. September 2024 bis 12.00 Uhr** in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Wahlbehörde, Schloßstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **1. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 18 „Potsdam-Mittelmark II“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** des jeweiligen Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2.1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 6. September 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 6. September 2024) versäumt hat,

- 5.2.2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

- 5.2.3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Wahlbehörde zur Kenntnis gelangt ist.

- 5.3. Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2024, 18:00 Uhr, in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Wahlbehörde, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wiesenburg/Mark, den 9. August 2024



Die Wahlbehörde

*i.V.*  
Beckendorf  
Bürgermeister

**Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 02. Juli 2024 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Öffentlicher Teil:**

**Beschluss-Nr. 1-1/24**

**Beschluss über außerplanmäßige Ausgabe zur Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr Reetz**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –
	Enthaltungen: 1

**Nichtöffentlicher Teil:**

**Beschluss-Nr. 2-1/24**

**Beschluss über eine Vertragsschließung für die Lieferung von Erdgas für die Jahre 2025–2026**

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, 02.07.2024

*(Signature)*

Beckendorf  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben von Erstaufforstungen nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)**

**Bekanntmachung des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark**

Auf die Anträge der BFU – Brandenburgische Fläche und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus zur Neuanlage von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Potsdam-Mittelmark in den Gemarkungen Reppinichen, Reetz, Schlamau, Klepzig, Reetzerhütten, Belzig, Benken, Brück, Schwanebeck, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Lübnitz, Lehnsdorf, Lütte, Medewitz, Medewitzerhütten, Mützdorf, Neuehütten und Wiesenburg wurden mit den Bescheiden vom 16.07.2024 die Genehmigungen zu den Aufforstungen erteilt bzw. versagt. Die Bescheide mit den Anlagen werden im

**Forstamt Potsdam-Mittelmark,  
Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf  
vom 12.08.2024 bis 30.09.2024 (Auslegungszeitraum)**

ausgelegt und können dort zu folgenden Geschäftszeiten

**Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr–15.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr–12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Gleichzeitig werden die Bescheide im UVP-Portal (Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg) unter [www.UVP-Verbund.de/bb](http://www.UVP-Verbund.de/bb) veröffentlicht und sind dort in elektronischer Form einsehbar.

Mit diesem Schreiben unterrichtet die Untere Forstbehörde, Landesbetrieb

Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark, die Öffentlichkeit gemäß § 27 UVPG über die Auslegung der Entscheidungen zu den Erstaufforstungsvorhaben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5  
14473 Potsdam**

erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkheide  
vom 27.06.2024**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 27.06.2024 folgende Entschädigungssatzung mit Wirksamkeit zum 01.07.2024 beschlossen:

**§ 1****Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Borkheide zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

**§ 2****Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

**§ 3****Aufwandsentschädigung  
für die Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, sofern diese nicht ehrenamtliche Bürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

**§ 4****Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.130,00 €.

**§ 5****Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung  
und sachkundige Einwohner**

Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und berufene sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung des Gremiums dem sie angehören und der sie beigewohnt haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.

**§ 6****Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Im Falle der Vertretung durch einen Stellvertreter erhält dieser das zusätzliche Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende.

**§ 7****Verdienstaussfall**

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 20,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 20,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 8****Vergütung für die Vertretung der Gemeinde  
in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

**§ 9****Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### § 10

#### Zuschuss für IT-Kosten

(gem. § 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Borkheide – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro vollem, verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Borkheide zurückgezahlt.
- (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.

- (4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 24.06.2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 15.07.2024

gez. Mathias Ryll  
Amtsleiter

## Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkwalde vom 03.07.2024

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 03. Juli 2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Borkwalde zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

### § 2

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Die Stellvertretung des/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung

des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in. Ist die Funktion des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in nicht besetzt und wird sie daher von der Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €. Satz 1 gilt nicht für die/den ehrenamtliche/n Bürgermeister/in.

### § 4

#### Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Bürgermeister/in

Der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.130,00 €.

### § 5

#### Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner/innen erhalten für jede Sitzung der sie bewohnen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

### § 6

#### Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Satz 1 gilt nicht für die/den ehrenamtliche/n Bürgermeister/in. Im Falle der Vertretung durch einen Stellvertreter erhält dieser das zusätzliche Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****§ 7****Verdienstaussfall**

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 8****Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

**§ 9****Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

**§ 10****Zuschuss für IT-Kosten**

(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Borkwalde – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro vollem, verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Borkwalde zurückgezahlt.
- (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.
- (4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 26. Januar 2022 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 15.07.2024

gez. Mathias Ryll  
 Amtsdirektor

**Entschädigungssatzung für die Stadt Brück vom 27.06.2024**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaussfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 27.06.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis****Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zahlungsbestimmungen

**Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende
- § 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- § 6 Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 7 Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner

**Dritter Teil: sonstige Bestimmungen**

- § 8 Verdienstaussfall
- § 9 Vergütung für die Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen
- § 10 Reisekostenentschädigung
- § 11 Zuschuss für IT-Kosten

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 12 Inkrafttreten

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Erster Teil: Grundlagen

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Stadt Brück zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

#### § 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

#### § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordneten als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,00 €.

#### § 4

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,00 €.

#### § 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Brück erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.224,00 €.

#### § 6

#### Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Baitz und Neuendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 256,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, sofern sie nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 28,00 €.

#### § 7

#### Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung, der sie als Mitglied beigewohnt haben, ein Sitzungsgeld von 24,00 €.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, ein Sitzungsgeld von 24,00 €.
- (3) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

### Dritter Teil: sonstige Bestimmungen

#### § 8

#### Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

#### § 9

#### Vergütung für die Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Stadtverordnetenversammlung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Stadt abzuführen.

#### § 10

#### Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden.

**§ 11****Zuschuss für IT-Kosten**

(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Headset, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro vollem verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Stadt Brück zurückgezahlt.
- (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.

- (4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen****§ 12****Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 16.07.2024

gez. Mathias Ryll  
Amtdirektor

**Entschädigungssatzung für die Gemeinde Golzow vom 02.07.2024**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 02.07.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis****Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zahlungsbestimmungen

**Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- § 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner
- § 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende
- § 7 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder

**Dritter Teil: sonstige Bestimmungen**

- § 8 Verdienstauffall
- § 9 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen
- § 10 Reisekostenentschädigung
- § 11 Zuschuss für digitale Endgeräte

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 12 Inkrafttreten

**Erster Teil: Grundlagen****§ 1****Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstauffall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Golzow zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

**§ 2****Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 63,00 €.

**§ 4**

**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Golzow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 770,00 €.

**§ 5**

**Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung, der sie als Mitglied beigewohnt haben, ein Sitzungsgeld von 27,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

**§ 6**

**Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 €.

**§ 7**

**Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 € im Monat.
- (2) Für die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen für die Sitzungen der Gemeindevertretung erhält jedes Fraktionsmitglied 27,00 € je Sitzung.

**Dritter Teil: sonstige Bestimmungen**

**§ 8**

**Verdienstausschlag**

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäfti-

gungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 9**

**Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

**§ 10**

**Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

**§ 11**

**Zuschuss für IT-Kosten**

(§ 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro vollem verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Golzow zurückgezahlt.
- (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.
- (4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

**§ 12**

**Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum Juli 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung vom 07. November 2023 (Beschluss Nr. G-00–144/21) aufgehoben.

*Brück, den 16.07.2024*

*gez. Mathias Ryll  
Amtdirektor als  
Hauptverwaltungsbeamter*

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Entschädigungssatzung für die Gemeinde Linthe  
vom 26.06.2024**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe in ihrer Sitzung am 26.06.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1****Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Linthe zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.
- (3) Grundlage zur Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld ist die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2****Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. der Ortsvorsteher erhält für die Zeit der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. der Ortsvorsteher nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

**§ 3****Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, sofern diese nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sind, erhalten eine monatliche Auf-

wandsentschädigung von 70,00 € und den Mitgliedern des Ortsbeirates, sofern diese nicht Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 € gewährt.

**§ 4****Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 570,00 €.

**§ 5****Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher**

Die Ortsvorsteher der Ortsteile Alt Bork und Deutsch Bork erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 320,00 €. Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Linthe erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440,00 €.

**§ 6****Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

**§ 7****Verdienstausfall**

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 8****Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

**§ 9****Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

**§ 10**

**Zuschuss für IT-Kosten**

(gem. § 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Linthe – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro vollem, verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Linthe zurückgezahlt.
- (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.

- (4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 15. Dezember 2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 15.07.2024

gez. Mathias Ryll  
Amtdirektor

**Entschädigungssatzung für die Gemeinde Planebruch vom 04.07.2024**

Auf der Grundlage des § 3, § 30 Abs. 4 Satz 4 und § 45 Abs. 5 sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 04. Juli 2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zahlungsbestimmungen

**Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- § 5 Sitzungsgeld für Ortsvorsteher
- § 6 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte

**Dritter Teil: sonstige Bestimmungen**

- § 7 Verdienstausfall/Aufwendungen für Betreuung
- § 8 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen
- § 9 Reisekostenvergütung, Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten
- § 10 Zuschuss für digitale Endgeräte

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 11 Inkrafttreten

**Erster Teil: Grundlagen**

**§ 1**

**Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Planebruch zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

**§ 2**

**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens an dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

bzw. Ortsvorstehers nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates Oberjünne, sofern diese nicht Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € gewährt.

#### § 4

##### Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Planebruch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 690,00 €.

#### § 5

##### Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Damelang-Freienthal und Cammer erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 276,00 €. Der Ortsvorsteher des Ortsteils Oberjünne erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 197,00 €.

#### § 6

##### Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung, der sie als Mitglied beigewohnt haben, ein Sitzungsgeld von 22,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

### Dritter Teil: sonstige Bestimmungen

#### § 7

##### Verdienstausschlag/Aufwendungen für Betreuung

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Über-

nahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.

#### § 8

##### Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

#### § 9

##### Reisekostenvergütung, Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister, die Landrätin oder den Landrat oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden. In dringenden Fällen entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder seinem Stellvertreter über die Beantragung von Dienstreisekosten.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. (Als Wohnort gelten die Ortsteile der Gemeinde Planebruch.) Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

#### § 10

##### Zuschuss für IT-Kosten

(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Planebruch – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro vollem verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Planebruch zurückgezahlt.
- (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.
- (4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 15. Februar 2012 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 16.07.2024

gez. Mathias Ryll  
Amtsdirktor

**Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Stichwahl  
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen des Bürgermeisters  
der Gemeinde Planebruch am 30. Juni 2024**

Der Wahlausschuss von hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2024 nachfolgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	878
Zahl der wählenden Personen	543
Zahl der ungültigen Stimmen	12
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>531</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerbenden	Stimmenzahl
<b>D 1</b>	EW „Dingelstaedt“	Ulf Dingelstaedt	214
<b>D 2</b>	EW Burow	Stephan Burow	317
<b>D</b>		<b>Summe:</b>	<b>531</b>

Erforderliche Stimmzahl

Die Stimmzahl, die <b>mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen</b> umfasst, beträgt mindestens:	266
Die Stimmzahl, die <b>15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen</b> umfasst, beträgt:	132
<b>Die erforderliche Stimmzahl</b> für die Wahl zum Bürgermeister beträgt:	<b>266</b>

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Stephan Burow** die erforderliche Stimmzahl (F) erhalten hat und damit **zum neuen Bürgermeister** gewählt worden ist.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brück, den 04.07.2024

gez. Jahn  
Wahlleiterin/Wahlleiter

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung  
der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.05.2024 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow mit dem Stand: Abschließende Fassung, April 2024 festgestellt und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes gebilligt (G-30-300/24).

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow am 08.07.2024 (Az.: 11/24) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow wirksam.

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück im Raum 206 während der folgenden öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag 9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–16.00 Uhr

Zusätzlich ist die wirksame Flächennutzungsplanänderung auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de/> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 bis 2 sowie Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 22. Juli 2024

gez. M. Ryll  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

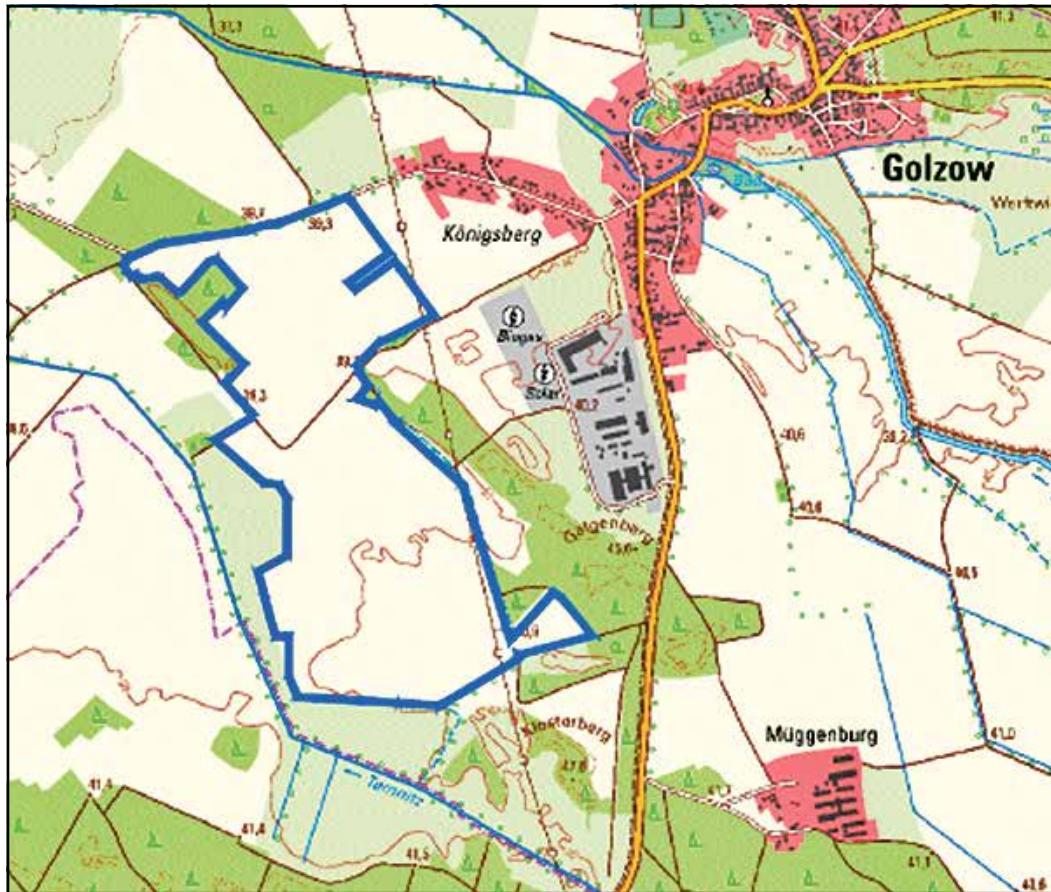
Der vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 14. Mai 2024 gefasste Feststellungsbeschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow sowie die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Juli 2024

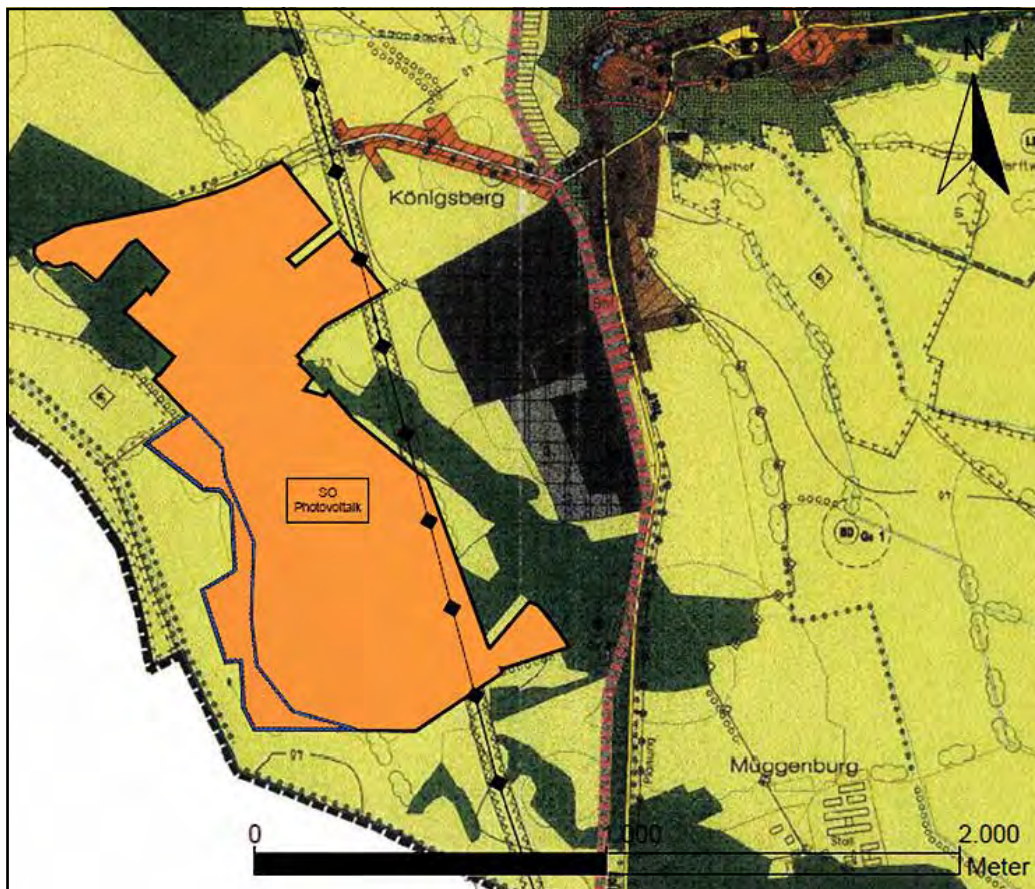
gez. M. Ryll  
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Lage des Plangebietes



Darstellung des Plangebietes





**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-PVA Golzow“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.05.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Golzow“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Golzow in der Fassung: „Satzung, April 2024“ als Satzung beschlossen (G-30-302/24). Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Golzow“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Golzow wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Golzow“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Golzow in Kraft.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow erfolgte im Parallelverfahren und wurde durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 08.07.2024 (Az.: 11/24) genehmigt.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Golzow“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Golzow einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück im Raum 206 während der folgenden öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–16.00 Uhr

Zusätzlich ist der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Golzow“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Golzow auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de/> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 bis 2 sowie Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 22. Juli 2024

gez. M. Ryll  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

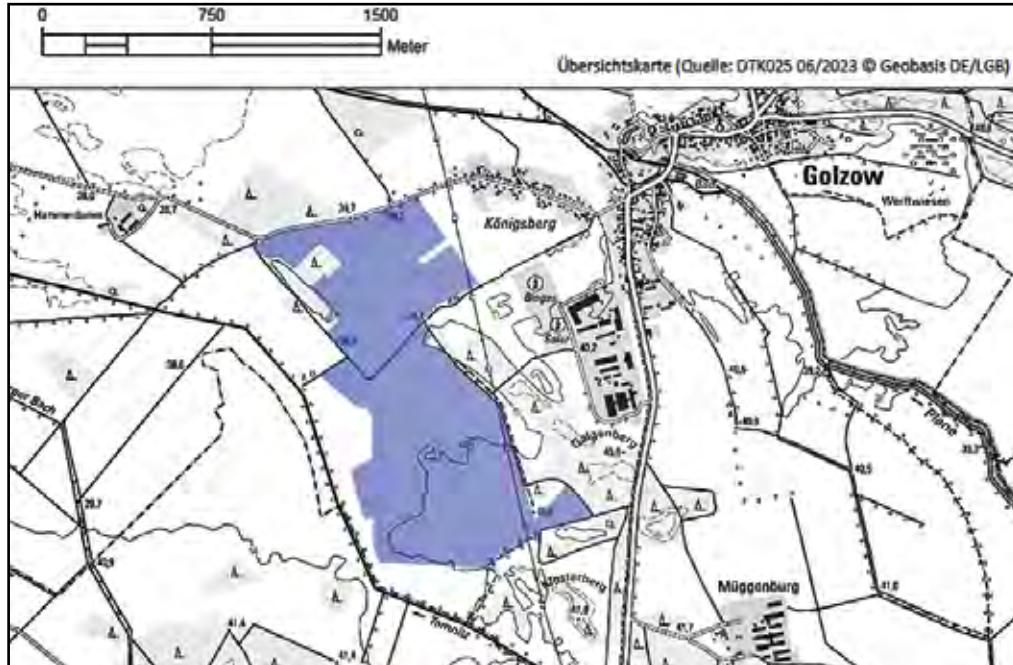
Der vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 14. Mai 2024 gefasste Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Golzow“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Juli 2024

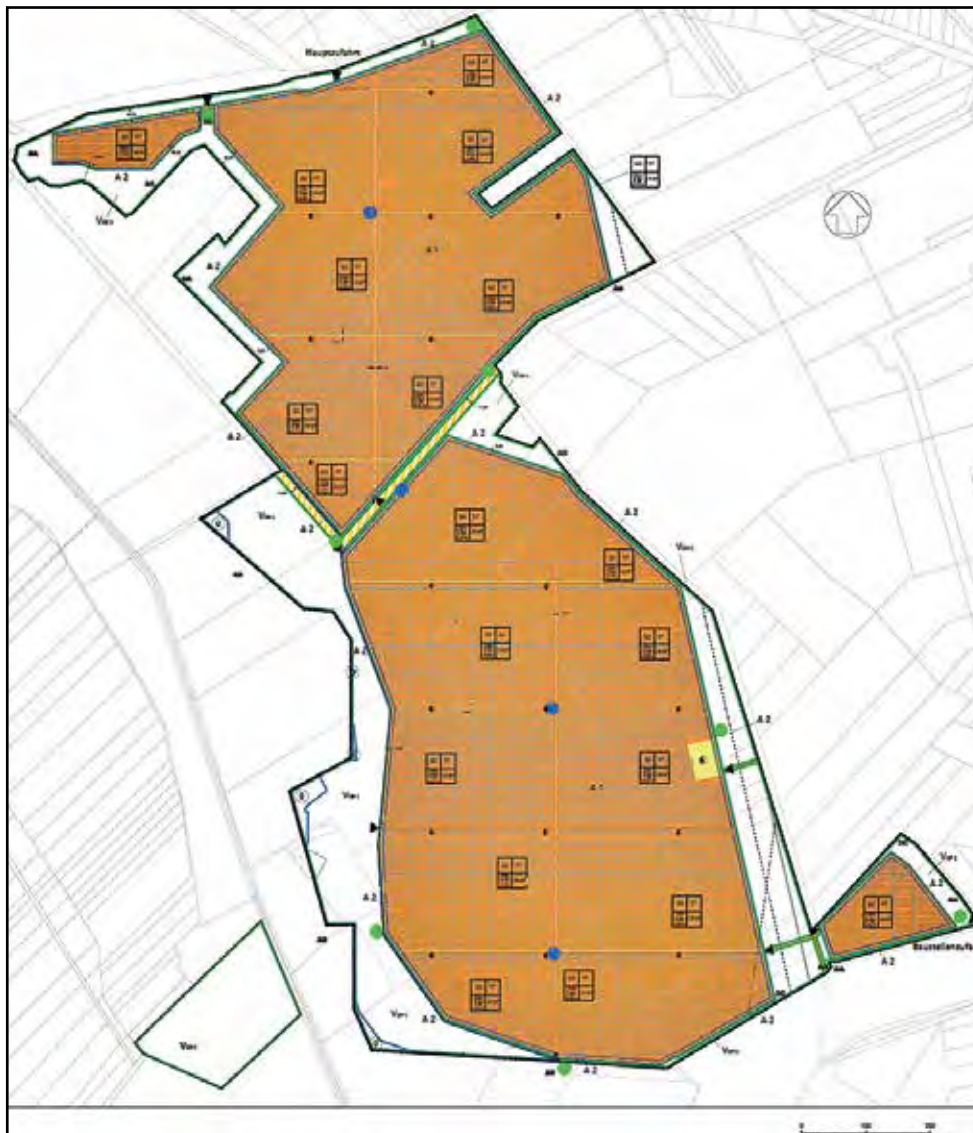
gez. M. Ryll  
Amtdirektor

**- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -**

Lage des Plangebietes



Darstellung des Plangebietes



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben von  
Erstaufforstungen nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)****Bekanntmachung des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark**

Auf die Anträge der BFU – Brandenburgische Fläche und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus zur Neuanlage von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Potsdam-Mittelmark in den Gemarkungen Reppinichen, Reetz, Schlamau, Klepzig, Reetzerhütten, Belzig, Benken, Brück, Schwanebeck, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Lübnitz, Lehnsdorf, Lütte, Medewitz, Medewitzerhütten, Mützdorf, Neuhütten und Wiesenburg wurden mit den Bescheiden vom 16.07.2024 die Genehmigungen zu den Aufforstungen erteilt bzw. versagt.

Die Bescheide mit den Anlagen werden im

**Forstamt Potsdam-Mittelmark,  
Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf  
vom 12.08.2024 bis 30.09.2024 (Auslegungszeitraum)**

ausgelegt und können dort zu folgenden Geschäftszeiten

**Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr–15.00 Uhr**

**Freitag 9.00 Uhr–12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Gleichzeitig werden die Bescheide im UVP-Portal (Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg) unter [www.UVP-Verbund.de/bb](http://www.UVP-Verbund.de/bb) veröffentlicht und sind dort in elektronischer Form einsehbar.

Mit diesem Schreiben unterrichtet die Untere Forstbehörde, Landesbetrieb

Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark, die Öffentlichkeit gemäß § 27 UVPG über die Auslegung der Entscheidungen zu den Estaufforstungsvorhaben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5  
14473 Potsdam**

erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung

**Bekanntmachung der Wahlbehörde  
für die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch  
sowie für die Stadt Brück****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
gemäß § 16 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)  
für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg  
am 22. September 2024**

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **25. August 2024** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

2. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Linthe, Planebruch, Golzow und die Stadt Brück wird in der Zeit vom **02. September bis zum 06. September 2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück, Bürgerbüro wie folgt möglich:

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **07. September 2024**, bis 12 Uhr bei der Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

4. Wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 16 – Brandenburg an der Havel I/Potsdam-Mittelmark I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlkreises 16 oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
- 5.1. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
- 5.1.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.1.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 07. September 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 07. September 2024) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2024, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen ebenfalls einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem weißen Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
  - einen amtlichen **weißen** (inneren) Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **weißen** amtlichen (inneren) Stimmzettelumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Anschließend muss der **hellrote** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der hellrote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 23.07.2024

Die Wahlbehörde

gez. Mathias Ryll  
Amtsdirektor

(Dienstsiegel)

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Das Amt Niemegk sucht Verstärkung!**

**Personalsachbearbeiter (w/m/d)**

**www.amt-niemegk.de**

## Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 22. September 2024 für die

Wahlbezirke der Gemeinden Planetal, Rabenstein/Fläming und Mühlentälchen sowie der Stadt Niemegk wird in der Zeit vom **2. September bis 6. September 2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr**

im Amt Niemegk, Einwohnermeldeamt, Großstraße 6, 14823 Niemegk

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Un-

richtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl (bis 07.09.2024, bis 11.00 Uhr) bei der Wahlbehörde im Amt Niemegk, Einwohnermeldeamt, Großstraße 6, 14823 Niemegk Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass am 07.09.2024 die Amtsverwaltung nicht geöffnet ist und daher ein Einspruch per Erklärung zur Niederschrift nicht möglich ist.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **1. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

**- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck -**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 18, Potsdam-Mittelmark II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
- 5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
  - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 07.09.2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 07.09.2024) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2024, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
  - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
  - einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Landtagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Landtagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die dort angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niemeck, den 10.07.2024

Griesbach  
Wahlleiter

**Wahlbekanntmachung**

**Landtagswahl im Land Brandenburg am 22. September 2024  
nach § 45 Abs. 1 BbgLWahlV**

1. Am **22. September 2024** findet die **Wahl** zum **8. Landtag Brandenburgs** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde Mühlenfließ ist für die Landtagswahl in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 1001: Schlalach**  
**Wahllokal: Gemeindehaus, Mittelstraße 4**

**Wahlbezirk 1002: Nichel**  
**Wahllokal: Bürgerhaus, Dorfstraße 17a**  
– barrierefrei

**Wahlbezirk 1004: Haseloff**  
**Wahllokal: Gemeindehaus, Hauptstraße 11**

**Wahlbezirk 1005: Niederwerbig**  
**Wahllokal: Gemeindehaus, Dorfstraße 2b**

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 1. September 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Ratssaal zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhalten am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberinnen/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihre beteiligte Partei oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihren beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **weißen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **hellrote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niemegk, 10.07.2024

Griesbach  
Wahlleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## Wahlbekanntmachung

### Landtagswahl im Land Brandenburg am 22. September 2024 nach § 45 Abs. 1 BbgLWahlV

1. Am **22. September 2024** findet die **Wahl** zum **8. Landtag Brandenburgs** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist für die Landtagswahl in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 1015:** Buchholz bei Niemegk  
**Wahllokal:** Freizeitzentrum, Bergstraße  
– barrierefrei

**Wahlbezirk 1016:** Raben  
**Wahllokal:** Gasthaus Hemmerling, Dorfstraße 27

**Wahlbezirk 1017:** Rädigke  
**Wahllokal:** Gasthaus Moritz, Hauptstraße 40

**Wahlbezirk 1019:** Groß Marzehns  
**Wahllokal:** Gemeindehaus, Am Teich 1

**Wahlbezirk 1020:** Klein Marzehns  
**Wahllokal:** Reitplatz, Garreyer Straße

**Wahlbezirk 1021:** Garrey  
**Wahllokal:** Kulturzentrum, Dorfstraße 5a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 1. September 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Ratssaal zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhalten am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberinnen/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht

für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihre beteiligte Partei oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihren beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **weißen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eintrifft. Der **hellrote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niemegk, 10.07.2024

Griesbach  
Wahlleiter

### Wahlbekanntmachung

## Landtagswahl im Land Brandenburg am 22. September 2024 nach § 45 Abs. 1 BbgLWahlV

1. Am **22. September 2024** findet die **Wahl** zum **8. Landtag Brandenburgs** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde Planetal ist für die Landtagswahl in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 1010:** Dahnsdorf  
**Wahllokal:** Kindertagesstätte Zwergenhaus,  
Hauptstraße 38  
– barrierefrei

**Wahlbezirk 1011:** Kranepuhl  
**Wahllokal:** Gemeindehaus, Dorfstraße 34

**Wahlbezirk 1012:** Locktow  
**Wahllokal:** Gemeindehaus, Hauptstraße 16

**Wahlbezirk 1013:** Ziezow  
**Wahllokal:** Gemeindehaus, Brücker Straße 23c

**Wahlbezirk 1014:** Mörz  
**Wahllokal:** Gemeindehaus, Dorfstraße 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 1. September 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Ratssaal zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhalten am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen

Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberinnen/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihre beteiligte Partei oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihren beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

- 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- 7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **weißen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **hellrote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niemegk, 10.07.2024

Griesbach  
Wahlleiter

**Wahlbekanntmachung**

**Landtagswahl im Land Brandenburg am 22. September 2024 nach § 45 Abs. 1 BbgLWahlV**

- 1. Am **22. September 2024** findet die **Wahl** zum **8. Landtag Brandenburgs** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- 2. Die Stadt Niemegk ist für die Landtagswahl in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 1006: Niemegk – barrierefrei**  
**Wahllokal: Lindenhof, Bahnhofstraße 5a**

**Wahlbezirk 1007: Niemegk**  
**Wahllokal: Schulküche, Straße der Jugend 8a**

**Wahlbezirk 1008: Lühnsdorf**  
**Wahllokal: Saal v. Fam. Bergholz, Dorfstraße 21**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 1. September 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

- 3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Ratssaal zusammen.
- 4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit

Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

- 5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhalten am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberinnen/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihre beteiligte Partei oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihnen beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **weißen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **hellrote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Niemeck, 10.07.2024*

*Griesbach  
Wahlleiter*

**Die Jugendkoordinatorin & die Seniorenbeauftragte informieren:**



## AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

Jugendkoordinatorin  
Frau Wenke Hanack

Ernst-Thälmann-Str. 59  
14822 Brück  
Telefon: 033 844 / 62 155  
WhatsApp: 0151 / 584 722 45  
E-Mail:  
jugendarbeit@amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte  
Frau Ramona Stephan  
Ernst-Thälmann-Str. 59  
14822 Brück  
Telefon: 033 844 / 62 157  
E-Mail:  
seniorenarbeit@amt-brueck.de  
E-Mail:  
seniorenarbeit@amt-brueck.de

## Grundstück gesucht!

**Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?**  
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück, Niemegek und Umgebung – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei Teilung und Abriss. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

**Sprechen Sie mich gerne an:**  
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Town & Country Musterhaus  
www.bauen-im-flaeming.de

## Deutsches Kinderhilfswerk fördert Kinder- und Jugendbeteiligung im Amt Brück

Das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW) setzt sich seit 1972 für die Kinderrechte und für das Wohl der Kinder in der Bundesrepublik ein.

Es ist eine Kinderrechtsorganisation, deren Hauptziele die Förderung von Beteiligung, die Überwindung von Kinderarmut, die Förderung von Medienkom-

petenzen, sowie die Schaffung von Spielräumen und die Förderung der kulturellen Bildung von jungen Menschen sind.

## Basketballkorb auf dem Sportplatzgelände in Brück

Auf Initiative von Jugendlichen, die sich an den Bürgermeister gewandt hatten, wurde gemeinsam mit den Schulen und dem Fußballverein FSV Brück 1922 e. V. am Streetsoccerplatz ein kleiner Basketballplatz errichtet. Dank der Förderung von 5.000 € durch das Deutsche Kinderhilfswerk und weiteren 4.000 € durch die Stadt Brück, konnte diese Idee im Juni diesen Jahres umgesetzt werden. Der bisher noch fehlende Korb, welcher eine Spezialanfertigung ist, wurde leider noch nicht geliefert – wird aber so schnell wie möglich angebaut.

Aktuell werden weitere Fördergeber oder Sponsoren gesucht, da für das nächste Jahr eine Erweiterung des Platzes ange-



dacht ist, um die Standardmaße für einen Streetbasketballplatz zu erfüllen.

Somit könnten dann auch kleinere Turniere durchgeführt werden.

## Erste Projekte durch die Kinder- und Jugendjury in Borkheide & Borkwalde ausgewählt

Zehn Kinder der Hans-Grade-Grundschule Borkheide sind derzeit Mitglied in der neuen Kinder- und Jugendjury der beiden Waldgemeinden und haben kurz vor den Sommerferien eine Auswahl aus den zwölf eingereichten Projekten getroffen.

Zuvor waren in den letzten Monaten alle Kinder und Jugendlichen unter dem Motto „Was wollt ihr eigentlich?“ aufgerufen worden, eigene Ideen einzureichen.

Dank der Förderung des Deutschen Kinderhilfswerkes können 735 € für folgende ausgewählte Projektideen umgesetzt werden:

1. Trainingscamp mit den Fireflies Borkheide für 40 Kinder
2. Projekttag „Turnen“ für eine kleine Gruppe von drei Kindern
3. Teambuildingsnachmittag inklusive Eis essen für die neuen 5. Klassen
4. Fußballtricks vom Profi erlernen für acht Kinder

Eine Steuerungsgruppe aus Vertretern der Gemeinden, der Schule und ITBA, der Sozialen Arbeit sowie der Amtsverwaltung haben die Kinder von Anfang an bei der Bildung und Wahl der Jury unterstützt, den Förderantrag gestellt sowie Werbung geschaltet.

Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an alle Beteiligten.

Übrigens können auch nach den Sommerferien wieder Projektideen von den Kindern und Jugendlichen aus Borkheide und Borkwalde bei allen Sozialarbeitern der beiden Waldgemeinden sowie bei der Jugendkoordinatorin des Amtes Frau Hanack eingereicht werden, da sich die Gesamtfördersumme des DKHW auf insgesamt 2.500 € beläuft.

Unter Beachtung der Richtlinien wird dann die Kinder- und Jugendjury erneut Projekte auswählen.

Nähere Infos dazu folgen.

## Pendlerpauschale: Ausgaben über die Steuer zurückholen

Pendeln kostet Zeit, nicht selten Nerven – und oft auch eine Menge Geld. Immerhin: Ein Teil der Ausgaben lässt sich über die Steuer zurückholen.

Millionen von Berufspendlerinnen und -pendlern fahren nahezu täglich zur Arbeit. Das Finanzamt unterstützt sie mit der sogenannten Entfernungspauschale, auch Pendlerpauschale genannt. Für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erkennt es pro Arbeitstag und Kilometer der einfachen Wegstrecke 30 Cent an. Ab dem 21. Entfernungskilometer sind es seit dem Veranlagungsjahr 2022 sogar 38 Cent.

Wer mit dem Auto zur Arbeit fährt, kann die Entfernungspauschale unbegrenzt steuerlich geltend machen – sofern die berechneten Kilometer der einfachen Wegstrecke auch tatsächlich gefahren wurden.

*Ein Beispiel:* Eine Arbeitnehmerin pendelt an 220 Tagen des Jahres 45 Kilometer zur Arbeit. Seit dem Veran-

gungszeitraum 2022, also auch für 2023 und 2024, kann sie damit insgesamt 3.410 Euro Pendlerpauschale geltend machen:

- 220 Arbeitstage x 20 Kilometer x 0,30 Euro = 1.320 Euro
- 220 Arbeitstage x 25 Kilometer x 0,38 Euro = 2.090 Euro

### Mit Auto, Fahrrad und der Bahn zur Arbeit

Nicht alle Arbeitnehmenden fahren von

zu Hause direkt mit einem Verkehrsmittel zur Arbeit. Viele müssen erst mit dem Auto oder Fahrrad zum Bahnhof und fahren von dort aus mit dem Zug weiter. Andere wechseln ihr Fahrzeug je nach Saison: Sie sind beispielsweise im Sommer mit dem Motorrad und im Winter mit dem Zug unterwegs.

Wer unterschiedliche Verkehrsmittel für eine Wegstrecke benutzt, muss bei der Berechnung der Pendlerpauschale Fol-

gendes beachten: Für jede Teilstrecke wird die Entfernungspauschale einzeln ermittelt. Die Kosten für die Teilstrecke, die mit dem eigenen Fahrzeug zurückgelegt werden – zum Beispiel die Fahrt mit dem Auto zum Bahnhof –, können in unbegrenzter Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Die Fahrtkosten für die Strecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind dagegen auf maximal 4.500 Euro im Jahr begrenzt.

**Sie haben noch Fragen?** Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde, Lehniner Straße 11 und steht Ihnen gerne telefonisch unter 033845/127537 oder per Mail unter Michaela.Strohm@vlh.de zur Verfügung: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG.

## Steuern? Wir machen das.

### VLH.

Michaela Strohm – Rechtsanwältin  
Beratungsstellenleiterin  
Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde

☎ 033845 127537



Vereinigte  
Lohnsteuerhilfe e.V.  
LOHNSTEUERHILFE VEREIN

www.vlh.de      Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

# DEINE NEUE GENUSS APP

**vorbestellen**

**Kundenkarte**

**immer aktuell**

**Punkte sammeln**

**exklusive Rabatte**

↓ DOWNLOAD

ANDROID



APPLE





+3%

Rabatt  
beim zahlen per App

# Kochplattentour 2024

Für Senioren und Jugendliche zwischen 13-19 Jahren

Scan mich!



**Wo:** Gemeindehaus Borkwalde  
Astrid-Lindgren-Platz 9

**Wann:** 20.08.2024

**Uhrzeit:** 11.00 – 14.00 Uhr

**Anmeldung bis 18.08.2024 unter:**  
**Telefon:** 033844 / 62 157  
**WhatsApp:** 0151 / 58472245  
**Email:** jugendarbeit@amt-brueck.de  
**Email:** seniorenarbeit@amt-brueck.de

kostenloses Angebot dank Förderung:



**DR. JASMIN LAST\***  
Medizin. Assistentin @ WDRone

HAUT- & LASERBEHANDLUNGEN  
HAUTVERJÜNGUNG & FALTENBEHANDLUNG  
OBERLIDSTRAPFUNG  
INFUSIONSTHERAPIE  
HYALURON  
ANTI-AGING  
BOTOX

Die Privatpraxis für  
ästhetische & ganzheitliche Medizin  
in Werder bei Potsdam

Jetzt Beratungstermin vereinbaren  
☎ 03327 72 70 615 ✉ INFO@DR-LAST.DE



WWW.DR-LAST.DE

## Gastschüler aus Lateinamerika suchen nette Gastfamilien

Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Lateinamerika sucht die DJO – Deutsche Jugend in Europa nette Gastfamilien in Deutschland.

Die Familienaufenthaltsdauer:

**Brasilien/Sao Paulo:**  
**12.01.–26.02.2025**  
(13–15 Jahre alt).

Der Gegenbesuch ist möglich.

**Peru/Arequipa:**  
**27.10.–07.12.24**  
(16–17 Jahre alt),

**Guatemala/Guatemala Stadt:**  
**17.11.–15.12.2024**  
(13–15 Jahre alt nur in Großräumen von Stuttgart, Frankfurt und Düsseldorf),

### KONTAKT

DJO-Deutsche Jugend in Europa e. V.,  
Schlossstraße 92,  
70176 Stuttgart.  
☎ 0711–6586533,  
Mob. 0172–6326322,  
E-Mail: gsp@djobw.de,  
www.gastschuelerprogramm.de.

Satt ist gut.  
Saatgut ist besser.

brot-fuer-die-welt.de  
Mitglied der act alliance



**Wir kaufen**  
Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160  
www.wm-aw.de Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

**Verbandssitz:** Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen  
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,  
E-Mail: [verwaltung@wbvnuthe.de](mailto:verwaltung@wbvnuthe.de)

In der Zeit vom **1. Juni 2024 bis 31. Mai 2025** führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,

2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
  3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
  4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen
- [...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern – besonders an den Hauptvorflutern – und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

### Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“

Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen  
☎ 033731/13626, Fax: 033731/13628,  
E-Mail: [verwaltung@wbvnuthe.de](mailto:verwaltung@wbvnuthe.de)

SAGAR

ॐ



Indisches  
Restaurant

inkl. Cocktail Bar

---

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück

Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571  
Di–So 11.00–22.00 Uhr  
[www.sagar-brueck.de](http://www.sagar-brueck.de)

AUSSER-  
HAUS-  
VERKAUF



Tagesgerichte  
ab 8,90 Euro  
Di–Fr  
11–16 Uhr

Aus Leidenschaft  
original indisch kochen und  
in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.

## Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
09.08.2024	10.30 Uhr	"Zum Mittagessen um die Welt" nach: Kuba	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 07.08.24 unter: 033844 / 62 157
09.08.2024	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664
12.08.2024	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
12.08.2024	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige	in der Tagespflege Niemecker Straße 37 14806 Bad Belzig	jeden 2. Montag im Monat, kostenloses Angebot
12.08.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
14.08.2024	17.00 Uhr	Line Dance für Anfänger	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Infos: 033844 / 447 und kerstin.brandt.werder@ gmail.com
15.08.2024	15.00 Uhr	Nähtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 447
19.08.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
20.08.2024	11.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Gemeindehaus Borkwalde Astrid-Lindgren-Platz 9 14822 Borkwalde	kostenlos, telefonische Anmeldung bis 18.08.24 unter: 0151 / 584 722 45
20.08.2024	14.00 Uhr	Gymnastik	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Dienstag, kostenlos, Infos unter: 033844 / 759 906
21.08.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
21.08.2024	17.00 Uhr	Line Dance für Anfänger	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Infos: 033844 / 447 und kerstin.brandt.werder@ gmail.com
26.08.2024	14.00 Uhr	"Foodsharing" - kostenlose Lebensmittelausgabe	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	für jeden möglich, noch verzehrbare Lebensmittel werden ausgegeben
27.08.2024	14.00 Uhr	Gymnastik	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Dienstag, kostenlos, Infos unter: 033844 / 759 906



## Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
28.08.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
29.08.2024	13.00 Uhr	Markt der Möglichkeiten - bieten, suchen, finden	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Tauschbörse und Nachbarschaftshilfe (z.B. Garten- & Haushaltshilfe)
02.09.2024	14.00 Uhr	"Foodsharing" - kostenlose Lebensmittelausgabe	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	für jeden möglich, noch verzehrbare Lebensmittel werden ausgegeben
02.09.2024	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
03.09.2024	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
04.09.2024	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
05.09.2024	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
09.09.2024	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
09.09.2024	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige	in der Tagespflege Niemegker Straße 37 14806 Bad Belzig	jeden 2. Montag im Monat, kostenloses Angebot
09.09.2024	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
10.09.2024	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
10.09.2024	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
11.09.2024	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
13.09.2024	10.30 Uhr	"Zum Mittagessen um die Welt" nach: Indien	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 11.09.24 unter: 033844 / 62 157

## Veranstaltungskalender Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter	Ort
13.08.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236, (0173) 2176750	Naturbad Brück	Stadt Brück	Brück
17.08.	–	„Schätze“ von Plänebruch	Damelang-Freienthal	Ackeröler Planebruch	Damelang-Freienthal	
17.08.	10:00 Uhr	Borkheider Blaulichttag	„Blaulichtfamilie“ ... sie ist groß und erstreckt sich über die verschiedensten Hilfs- und Rettungsorganisationen. Egal ob Feuerwehr oder THW, Rettungsdienst oder Notfallseelsorge, Polizei oder Bundeswehr ... alle haben was gemeinsam – sie gehören mit zur sogenannten Blaulichtfamilie und diese möchte sich für die Öffentlichkeit zum Borkheider Blaulichttag 2024 präsentieren. Am Samstag, den 17. August von 10:00 bis ca. 16.00 Uhr stellen sich die ganzen Organisationen auf Marktplatz in Borkheide vor und bieten die Möglichkeit, sich die Fahrzeuge und deren spezielle Technik anzuschauen. Ihr könnt eure spannenden Fragen loswerden oder einfach nur so in die verschiedensten Fahrzeuge reinschnuppern“. Wir freuen uns auf die ganzen Interessenten und wünschen uns einen informativen und beeindruckenden Blaulichttag.	Marktplatz Borkheide	Freiwillige Feuerwehr Borkheide	Borkheide
24.08.	–	Bolzplatz Turnier	Bolzplatz Borkwalde	Stiftung Job	Borkwalde	
27.08.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236, (0173) 2176750	Naturbad Brück	Stadt Brück	Brück
07.09.	–	Kreiserntefest und Flämingmarkt	Regionale Erzeugnisse aus der Reiseregion Fläming, Handwerker, Vereine und Institutionen.	Bad Belzig	Tourismusverband Fläming e. V.	–
07.09.	–	Golzow-Tag		Golzow	Golzower Kultur- und Dorfverein e. V.	Golzow
07.09.	12:00 Uhr	19. Dumperrennen in Gömnigk	Auch in diesem Jahr startet der Dumperverein Planebogen e. V. am 7. und 8. September 2024 die bereits 19. Auflage des traditionellen Dumperrennens. Auf dem Wettkampfgelände werden die Fahrer mit etwa 20 Dumpfern ihre Geschicklichkeit, Schnelligkeit und Kraft unter Beweis stellen und in bis zu drei Kategorien (Kinder, Frauen und Männer) ihren Dumperkönig ermitteln. Am Samstag beginnt die Qualifikation um 13 Uhr, am Sonntag startet das Finale ebenfalls um 13 Uhr. An beiden Tagen, jeweils ab 12 Uhr, zieht die Parade der Dumper durch Gömnigk und Trebitz. Die Dorffrauen reichen Kaffee und selbstgebackenen Kuchen. Es gibt Kaltgetränke vom Getränkehandel Müller. Fleischermeister Heinz Thiele verwöhnt uns mit Steak, Bouletten und Wurst vom Grill. Für die Kinder steht eine Hüpfburg zur Verfügung, und in den Rennpausen dürfen sie auch im Dumper eine Runde mitfahren. Im Fahrerlager können die „Dreikantfeilen“ bestaunt und mit den Fahrern eigene Erlebnisse und Anekdoten ausgetauscht werden. Programm: Samstag, den 7. September, 12 Uhr: Umzug der Dumperfreundeab Sportplatz durch Trebitz und Gömnigk; 13 Uhr: Beginn der Wertungsläufe; 20 Uhr Dumperball mit DJ Locke Sonntag, den 8. September, 12 Uhr: Umzug der Dumperfreunde; 13 Uhr: Finalläufe der verschiedenen Klassen	Sportplatz Gömnigk	Verein der Dumperfreunde Planebogen e. V.	Gömnigk

Datum	Uhrzeit	Veranstungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter	Ort
09.09.	17:00 Uhr	Line Dance I Einführung	Line Dance ist eine aus den USA stammende Tanzrichtung, die inzwischen weltweite Verbreitung gefunden hat. Getanzt wird in Reihen vor und hinter einander (ohne Körperkontakt) meist auf Country oder Popmusik. Lernen Sie Schritt für Schritt die Choreografien. Durch das Einprägen der Choreografien trainieren Sie Ihren Kopf. Die dynamischen Bewegungen stärken Ihren Körper und regen den Kreislauf an. Das gemeinsame Tanzen gleicht den Alltagsstress aus und bringt Sie gut in den Feierabend. Für Anfänger*innen und Fortgeschrittene geeignet. 80,00 €/erm. 56,00 €. Der Kurs umfasst 10 Veranstaltungen. Anmeldungen unter: Tel.: 033841 45430 E-Mail: info@kvhs-pm.de Website: www.kvhs-pm.de	Gemeindehaus Damelang	Kreisvolkshochschule PM	Damelang-Freienthal
10.09.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236, (0173) 2176750	Naturbad Brück	Stadt Brück	Brück
10.09.	19:15 Uhr	Yoga-Pilates trifft Qigong I Erweiterte Grundlagen	Das Bewegungsangebot besteht aus Übungen aus Yoga, Pilates und Qigong und verbindet so Mobilität, Körperkraft und Fitness. Lernen Sie unter erfahrener Anleitung. Die Übungen dienen der Korrektur der Körperhaltung sowie der Prävention und können leicht in die tägliche Routine der Teilnehmenden übernommen werden. Bitte Yogamatte und bequeme Kleidung mitbringen. Der Kurs umfasst 10 Termine. Entgelt: 80,00 €/erm. 56,00 € Anmeldung: Tel.: 033841 45430 E-Mail: info@kvhs-pm.de Website: www.kvhs-pm.de	Gemeindehaus Cammer	Kreisvolkshochschule PM	Cammer

## Arbeitszeitkonten: Diese Grundsätze sind zu beachten

ANZEIGE

Unternehmen sind bereits jetzt verpflichtet, die von ihren Mitarbeitenden geleistete Arbeitszeit zu erfassen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 13. September 2022 festgestellt. Dazu müssten Arbeitgeber ein System einführen und anwenden, mit dem Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten einschließlich der Überstunden erfasst werden.

Zum Einsatz kommen verschiedene Arten von Arbeitszeitkonten. Den häufigsten Einsatz finden Zeitkonten wie etwa Gleitzeit-, Überstunden- oder Jahresarbeitszeitkonten, auch als Kurzzeitkonto bezeichnet. Sie dienen der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszyklen. Hier ist grundsätzlich ein Zeitraum vereinbart, in dem der Ausgleich der Arbeitszeit stattzufinden hat.

Ohne gesetzliche Grundlage, darf der Arbeitgeber Arbeitszeitkonten nicht einführen. Dies kann eine entsprechende Vereinbarung im Arbeitsvertrag sein,

aber auch eine Betriebsvereinbarung oder tarifliche Bestimmungen. Wenn der Arbeitgeber bei der Einführung von Arbeitszeitkonten den Arbeitsvertrag der Beschäftigten mit einer entsprechenden Vereinbarung ausgestalten möchte, sollte er Folgendes beachten: Es sollte zumindest der maximal zulässige Ausgleichszeitraum im Arbeitsvertrag explizit aufgeführt werden. Davon abgesehen reicht es generell aus, dass im Arbeitsvertrag Bezug auf die jeweiligen betrieblichen Regelungen zur flexi-

blen Arbeitszeit genommen wird. Streitfall bildet immer wieder der Umgang von Minusstunden in Arbeitszeitkonten. Minusstunden der Beschäftigten auf dem Arbeitszeitkonto sind prinzipiell ein Gehaltsvorschuss des Arbeitgebers. Stehen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder am Ende des tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Ausgleichszeitraums Minusstunden auf dem Konto, darf der Arbeitgeber sie nur dann mit ausstehendem Arbeitsentgelt

verrechnen, wenn der Arbeitnehmende zu vertreten hat, dass das Konto nicht ausgeglichen ist. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte wie bei Gleitzeitmodellen über die Inanspruchnahme von Minussalden frei entscheiden können. Sind die Minusstunden durch den Arbeitgeber verursacht, weil er nicht genug Arbeit ermöglicht, ist eine Verrechnung von Minussalden mit ausstehenden Entgeltzahlungen oder Urlaubsansprüchen grundsätzlich ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer hat aufgrund des Arbeitsvertrags einen Anspruch darauf, auch tatsächlich im Umfang der vereinbarten Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Minusstunden durch Krankheit oder einen gesetzlichen Feiertag entstehen erst gar nicht, hier greift das Entgeltfortzahlungsgesetz. Mitarbeitende müssen an Krankheitstagen oder bei feiertagsbedingtem Arbeitsausfall im Arbeitszeitkonto so gestellt werden, als hätten sie die Soll-Arbeitszeit erbracht.

**SEEHAUS SCHULZE**  
RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

**SEBASTIAN SEEHAUS**  
RECHTSANWALT  
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT  
STRAF-, VERKEHRS- UND  
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

**JANA SCHULZE**  
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT  
ARBEITS-, FAMILIEN-, UND  
SOZIALRECHT

**KANZLEI WEIDEN:**  
LUISE-JAHN-STRASSE 1  
14542 WEIDEN  
FON: 0 33 27 / 56 95 11  
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

**KANZLEI BAD BELZIG:**  
SANDBERGERTSR. 8  
14806 BAD BELZIG  
FON: 03 38 41 / 60 20  
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS-SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Jana Schulze, Rechtsanwältin



## Selbsthilfegruppe "Auszeit"

am 12. August 2024

**Vortrag der Gerontologin Frau Gisela Gehrman  
zum Krankheitsbild Demenz**

Angebot für alle pflegenden Angehörigen  
aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark  
unabhängig vom Krankheitsbild

**Wo:** Tagespflege „Zum Heiligen Geist“  
Niemegker Straße 37, 14806 Bad Belzig

**Wann:** jeden 2. Montag im Monat

**Zeit:** von 14.00 – 16.00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung hilft uns bei der Planung, ist aber nicht zwingend nötig.

Für Rückfragen und weitere Informationen  
Telefon: 0152 / 22 54 3278

A handwritten signature logo in the bottom right corner, appearing to read 'Lea'.

Naturpark Hoher Fläming informiert

Naturpark  
Hoher Fläming



# Natur im Garten – die Auszeichnung von naturnahen Gärten geht in die zweite Runde

**Die Naturparkverwaltung Hoher Fläming zeichnet wieder naturnahe Gärten mit dem Label „Natur im Garten“ aus. Interessierte Gärtnerinnen und Gärtner können mit der Plakette ein sichtbares Zeichen für nachhaltiges Gärtnern sowie für eine ökologisch wertvolle und naturnahe Gartengestaltung setzen.**

Bereits im letzten Jahr wurden im Naturpark Hoher Fläming 25 Gärten mit der Plakette „Natur im Garten“ ausgezeichnet. Jeder dieser Gärten ist einzigartig und erzählt seine ganz eigene Geschichte. Dabei variierte die Gartengröße von kleinen Stadtgärten bis hin zu großen Hausgärten mit Wiesen, Bäumen und Sträuchern. Die „Natur im Garten“-Plakette ist

eine Auszeichnung für naturnahe Gärten. Wenn Gärtnerinnen und Gärtner bei der Gartenpflege auf chemisch-synthetische Pestizide, chemisch-synthetischen Dünger und Torf verzichten, erfüllen sie bereits die drei geforderten Kernkriterien. Naturgärten zeichnen sich durch eine große Anzahl an Naturelementen und eine nachhaltig-ökologische Bewirtschaftungsweise aus. Verschiedene Naturgartenelemente gestalten einen Garten vielfältig, bieten Lebensraum für eine bunte Tier- und Pflanzenwelt und schaffen Raum für einen ausgewogenen Naturkreislauf. Zu den Naturgartenelementen gehören unter anderem eine Wildstrauchhecke, eine Blumenwiese, Zulassen von Wildwuchs, ein wildes Eck und heimische Laubbäume. Bei der

Bewirtschaftung eines Nutzgartens sind ebenso einige Kriterien zu beachten. So gehören ein Komposthaufen, Nützlingsunterkünfte, Regenwassernutzung, Mulchen und eine Fruchtfolge zu einem nachhaltig und ökologisch bewirtschafteten Garten. Gärtnerinnen und Gärtner, die Interesse haben, ihren Garten zertifizieren zu lassen, können sich bei der zentralen Zertifizierungsstelle des Landes melden.

### INFO

Für Interessierte im Naturpark Hoher Fläming steht Elisa Kallenbach von der Naturparkverwaltung für Nachfragen zur Verfügung:

☎ 033848 9003-17;  
E-Mail: elisa.kallenbach@lfu.brandenburg.de.

### Hintergrund:

Die in Österreich entstandene Initiative „Natur im Garten“ bietet Service, Beratung und Unterstützung für alle, denen das naturnahe Gärtnern am Herzen liegt. Ziel der Bewegung ist es, die ökologische Gestaltung und Pflege von Gärten und Grünräumen sowie eine bunte Vielfalt zu fördern. Zentrale Zertifizierungsstelle des Landes Brandenburg: [www.natur-brandenburg.de/erleben-lernen/naturimgarten](http://www.natur-brandenburg.de/erleben-lernen/naturimgarten) [naturimgarten@lfu.brandenburg.de](mailto:naturimgarten@lfu.brandenburg.de) ☎ 038791/ 80 18 22

## Das mobile Senioren-Café kommt

**In die Gemeinde Mühlenfließ**

**Wo:** Dorfgemeinschaftshaus Niederwerbig

**Termin:** 12. September 2024  
Anmeldung bis: 09.09.2024

**Wann:** 14.00 bis 16.00 Uhr

Für Kaffee und Kuchen zum Unkostenbeitrag von 3,- € ist gesorgt. Sie bringen gute Laune, Wünsche und viele Ideen mit. Ich freue mich auf Ihr Kommen. Anmeldungen erwünscht

bei: Frau Ingetraut Argow  
Telefon (03 38 43) 4 01 26  
Mobil (01 62) 4 43 88 08

oder: Anja Müller, Familienzentrum Treuenbrietzen  
Tel.: 033748/ 747-78  
[A.Mueller@Treuenbrietzen.de](mailto:A.Mueller@Treuenbrietzen.de)

**AKTIV BLEIBEN – MIT FREUNDEN GEMEINSAM ÄLTER WERDEN**

## UNSER GANZER STOLZ: UNSERE KFZ-VERSICHERUNG ZUM FAIRSTEN PREIS

**Das sind Ihre Vorteile:**

- ✓ niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Nutzen Sie die Chance und vergleichen Sie Ihre Autoversicherung mit unserem Angebot.

**Kommen Sie vorbei. Wir beraten Sie gerne.**

**Vertrauensfrau**  
**Angelika Charpentier**  
Werbiger Dorfstr. 27  
14806 Bad Belzig, Werbig  
Tel. 033847 900022  
[angelika.charpentier@hukvm.de](mailto:angelika.charpentier@hukvm.de)

**Vertrauensmann**  
**Manfred Schüler**  
Lindenstr. 2  
14823 Niernegk  
Tel. 033843 50025  
[manfred.schueler@hukvm.de](mailto:manfred.schueler@hukvm.de)

**FAIRSTER PREIS**  
**HUK-COBURG**

9 weitere Anbieter erhielten die Note Sehr Gut im Test: 27 Kfz-Serviceversicherer in Deutschland

Ausgabe 11/2023

**HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

## Veranstaltungskalender Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
10.08.	13.30 Uhr	Trecker-Gottesdienst	Trecker-Gottesdienst	Kirche Groß Marzehns	Pfarramt Niemegk
12.08.	15.00–17.00 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
13.08.	10.00 Uhr	Selbsthilfegruppe Parkinson Bad Belzig/ Niemegk	Dies ist ein Treff für alle an Parkinson erkrankten Menschen und ihre Angehörigen. Jeder kann ohne Voranmeldung teilnehmen (Teilnahme kostenfrei)	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
14.08.	14.30–17.00 Uhr	Ferienaktion: Gemeinsam genießen	Treff für alle Generationen: Wir wollen Brot und Aufstriche selber herstellen. Um Voranmeldungen wird gebeten.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
15.08.	9.30–11.00 Uhr	Genussvolle Krabbelgruppe	Zum gemeinsamen Brei kochen gibt es Infos zum Breistart. Um Anmeldungen wird gebeten.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
15.08.	16.00–18.00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.08.	14.30–17.00 Uhr	Offener Treff mit Vorbereitung für „Grill & Chill“	Kinder ab 9 Jahren und Jugendliche bereiten zusammen Salate für den Grillabend vor.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.08.	17.00–20.00 Uhr	Grill & Chill	Gemeinsam mit dem Ortsverein Niemegk treffen wir es uns vor dem Familienzentrum zu einem gemütlichen Grill & Chill-Abend. Infos und Anmeldungen unter: familienzentrum.niemegk@awo-potsdam.de	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
17.08.	21.00 Uhr	Freilichtkino	Freilichtkino „Beckenrand Sheriff“	Paul-Temming-Badeanstalt Niemegk	Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e. V.
18.08.	15.00 Uhr	Donnaliedchen – FrauenVokalEnsemble	Donnaliedchen – das FRAUEN-VOKALENSEMBLE präsentiert A-Cappella-Gesang in vier Tonlagen aus vielerlei Zeiten und Ländern so sanft getragen bis unüberhörbar.	Dorfkirche Zixdorf	Pfarramt Niemegk
22.08.	9.30–11.00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
23.08.	14.30–17.00 Uhr	Sommer im Jugendraum	Gemeinsamer Filmnachmittag mit Snacks für Kinder ab 9 Jahren und Jugendliche	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61; 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
25.08.	15.00 Uhr	Picknickdeckenkonzert Rottenbücher+Wricke	PICKNICKDECKEN-KONZERT Picknickdecke mitbringen und es sich gemütlich machen. Thomas Rottenbücher und Marcel Wricke präsentieren Blues, Rock und Liedersongs vor der Kulisse der Kirche.	Kirche Hohenwerbig	Pfarramt Niemegk
26.08.	18.00 Uhr	„Heimat gestern und heute“ –	„Heimat gestern und heute“ – Die Geschichte des Niemeger Sportvereins mit Jens Bornfleth	Familienzentrum Niemegk	Amt Niemegk und Familienzentrum
29.08.	9.30–11.00 Uhr	Willkommen – Baby-Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte anmelden.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
30.08.	14.30–17.00 Uhr	Sommer im Jugendraum	Offener Treff mit Eiszauber für Kinder ab 9 Jahren und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61; 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
31.08.	21.00 Uhr	Freilichtkino	Freilichtkino – „Oh, la, la – wer ahnt denn sowas?“	Paul-Temming-Badeanstalt Niemegk	Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e. V.
01.09.	15.00 Uhr	Orgelkonzert mit Sabine Duschl	„BUNT WIE DER HERBST“ _ORGELKONZERT Auf der Lobbes-Orgel präsentiert Sabine Duschl zum Erntedankfest ein Konzert, so bunt wie der Herbst und die Garreyer Kirche.	Kirche Garrey	Pfarramt Niemegk
04.09.	18.30–21.00 Uhr	Schneiderwerkstatt	Für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene. Auch für Anfänger geeignet. Anmeldung erbeten, Beitrag 3 €/Treffen plus Materialkosten	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
05.09.	9.30–11.00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
06.09.	20.15 Uhr	Krimigottesdienst	KRIMMIGOTTESDIENST – Kommissar Geißler geht einem biblischen Kriminalfall auf die Spur.	Kirche Haseloff	Pfarramt Niemegk
07.09.	10.00 Uhr	Tag des Offenen Denkmals	Tag des Offenen Denkmals	Turmwindmühle Niemegk	Großkopfs Turmwindmühle Niemegk e. V.
07.09.	12.00–18.00 Uhr	Tag der Offenen Feuerwehr	Tag der Offenen Feuerwehr mit vielen Aktionen	Feuerwehr Niemegk	Feuerwehr Niemegk
07.09.	09.00 Uhr und 13.00 Uhr	Kinderorgeltag mit Winfried Kuntz	Niemegker Kinderorgeltag mit Winfried Kuntz – Kinder zwischen 8 und 12 Jahren erkunden mit Winfried Kuntz und Orgelbauer Jörg Stegemann die Baer-Orgel und bauen eine Mini-Orgel.	Kirche Niemegk	Pfarramt Niemegk
07.09.	15.00 Uhr und 16.00 Uhr	Deutsch-Rock&Popp-Konzert mit dem Duo NIEWEGK	Deutsch-Rock&Popp-Konzert mit dem Duo NIEWEGK Jeweils eine halbe Stunde Konzert mit Deutschrock und Deutschpop-Songs gecovernt vom DUO NIEWEGK (Karsten Gebbert und Cliff Buschard)	Dorfkirche Lühsndorf	Pfarramt Niemegk
07./08.09.	09.30–18.00 Uhr	48 Stunden Fläming 2024	Verschiede Stationen mit vielen Angeboten zwischen Bad Belzig und Niemegk, Wiesenburg und zurück	Kranepuhl, Lühsndorf, Niemegk, Neuendorf, Rädigke, Raben	LAG Fläminghavel e. V.
08.09.	14.30 Uhr und 15.30 Uhr	Akkustik-Rock mit DingsBums	Akkustik-Rock mit DingsBums – jeweils eine halbe Stunde bekannte Songs aus Rock, Pop, NDW gecovernt vom Duo DingsBums (Thomas Nehr Korn und Marcel Wricke)	Kirche Niemegk	Pfarramt Niemegk
09.09.	15.00–17.00 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
12.09.	9.30–11.00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
15.09.	16.30 Uhr	SWINGFACTORY WITTENBERG – Swingin´erntedankfest	SWINGFACTORY WITTENBERG – Swingin´erntedankfest – präsentieren ein Konzert mit Gospel-, Folk-, Coral- und Beatlessongs arrangiert im fröhlichen Swingstil. Blasmusik mit PEP.	Dorfkirche Neuendorf bei Niemegk	Pfarramt Niemegk

**Zum Titelfoto:**

Höhepunkte im Monat Juli:  
Schwimmfest,  
Jubiläumsfeier der Feuerwehr Dahnsdorf-Kranepuhl,  
Zeltlager der Kinder- und Jugendfeuerwehr,  
20 Jahre Theaterverein

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote – erscheint am **13. September 2024**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **28. August 2024**.



### Hilfe beim Helfen

Unterstützung für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz

Ein Angebot der Pflegekasse bei der **BARMER** Bad Belzig in Zusammenarbeit mit der Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e. V., Selbsthilfe Demenz

[www.barmar.de](http://www.barmar.de)

#### Kurstermine

02.10. - 20.11.2024 (8 Termine)

#### Uhrzeit

17:00 - 19:00 Uhr

#### Moderation

Anja Müller, Erziehungswissenschaftlerin

#### Ort

Familienzentrum Treuenbrietzen  
Großstraße 61-63  
14929 Treuenbrietzen

#### Anmeldung

Anja Müller  
Tel. 033748 74778  
A.Mueller@Treuenbrietzen.de

Foto: G. Müller

Die Teilnahme ist für Versicherte aller Kassen kostenfrei.

Diese Seminarreihe ist ausschließlich für betroffene Angehörige und Bekannte. Es ist möglich, dass Angehörige mit Demenz während der Treffen von uns betreut werden.

**BARMER**



### Programm – Hilfe beim Helfen



Mittwoch, 2. Oktober 2024

Menschen mit Demenz verstehen

Frau U. Senftleben, Kompetenzzentrum Demenz für das Land Brandenburg



Mittwoch, 9. Oktober 2024

Wissenswertes über Demenzerkrankungen

Frau C. Hahn, Johanniter-Krankenhaus Treuenbrietzen



Mittwoch, 16. Oktober 2024

Vorsorge treffen

Frau M. Kassin, Betreuungsverein Fläming e. V.



Mittwoch, 23. Oktober 2024

Den Alltag leben – ein neues Miteinander finden

Frau K. Wilhelm-Kösling, DRK-KV Potsdam/Zauch-Belzig e. V., Senioren-WG



Mittwoch, 30. Oktober 2024

Pflegeversicherung und Entlastungsangebote

Frau Heiger, Pflegestützpunkt Potsdam-Mittelmark, Bad Belzig



Mittwoch, 6. November 2024

Pflege von Menschen mit Demenz

Dozent/-in, Pflegeschule, Johanniter-Krankenhaus Treuenbrietzen



Mittwoch, 13. November 2024

Die Lasten teilen

Frau S. Kropfstat, Beratungszentrum Bad Belzig



Mittwoch, 20. November 2024

Ein neues Zuhause finden

Frau E. Gehltonholt, Fachstelle Ältern und Pflege im Quartier

# FERIENPROGRAMM

## Ja, so Wittenberg! Mark

**26.08.2024**  
Minishootings  
mit Profi-Fotografin  
"Anne Büstrin"

**19.07.2024 - 20.07.2024**  
Wir feiern die Sommerferien!!  
Übernachtung im WiBu  
Grillen, Gesellschaftsspiele,  
Pyjamaparty

**01.08.2024 ab 10:00 Uhr**  
Ganz einfach selber herstellen  
& wissen was drin ist!!  
Butter, Mückenspray, Frischkäse, uvm.

**24.07.2024 ab 10:00Uhr**  
"Beats Bauen"  
Elektronische Beats selber  
produzieren

**29.08.2024 ab 10:00 Uhr**  
DIY Kerzen herstellen  
Kerzenworkshop mit Anja



**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**  
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region  
seit 1998**



**STEINHARDT  
IMMOBILIEN**

☎ 033841 · 44190  
www.steinhardtimmobilien.de



**Rechtsanwältin  
Michaela Strohm**

**Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Arbeitsrecht**

**Kanzlei Brück**  
Ernst-Thälmann-Straße 62  
14822 Brück  
Telefon: 03 38 44 / 7 08 94  
Fax: 03 38 44 / 7 08 95  
Termine bitte immer über die Kanzlei vereinbaren

**Zweigstelle Borkwalde**  
Lehniner Straße 11  
14822 Borkwalde  
E-Mail: info@ra-strohm24.de  
Web: www.ra-strohm24.de

Zugelassen an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten



**Konzack**  
Heizung Sanitär GmbH  
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de



**PLAMECO**  
Spanndecken

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
14776 Brandenburg an der Havel  
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de

**Ihre Experten für Garten und Landschaft**

**GALA-BAU  
Michael Dominick**

- Pflaster- und Wegebau
- Baggerarbeiten
- Tor- und Zaunanlagen
- Stubben ausfräsen
- Rasen- und Sportplatzpflege
- Regenwasserversickerungsanlagen

☎ 033748-20240

Leipziger Straße 110 • 14929 Treuenbrietzen • www.galabau-treuenbrietzen.de

**Verkaufen Sie Ihre Immobilie sicher!**

**DHB IMMOBILIEN**




*„... für ihre ausgezeichnete Beratung,  
Betreuung und Durchführung unseres Auftrages  
danken wir Ihnen ...“*

David Hanemann · 14822 Borkheide  
Mobil 0172 30 55 881 · dh@dhb-immobilien.de  
www.provenexpert.com/david-hanemann

**Stellenausschreibung**



Der Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ sucht zum 01.11.2024 einen

**Maschinist/Gewässerunterhaltungsarbeiter (m, w, d)**

Die Wochenarbeitszeit beträgt 39 h/Woche.  
Der Arbeitsort ist LK Potsdam-Mittelmark, Brandenburg/Havel.

<p><b>IHRE VORAUSSETZUNGEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führerschein Klasse BE, T</li> <li>• Motorkettensägeschein</li> <li>• Verantwortungsbewusstes, selbständiges Arbeiten</li> <li>• Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Belastbarkeit</li> </ul> <p><b>IHR AUFGABENGEBIET</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen einer Arbeitsmaschine zur Gewässerunterhaltung (z. B. Schlegeln)</li> <li>• Holzungsarbeiten</li> <li>• Pflege und Reparaturarbeiten an Wasserwirtschaftlichen Bauwerken</li> <li>• Unterstützung bei der Ausführung von Reparaturen an den Arbeitsgeräten</li> </ul>	<p><b>WÜNSCHENSWERT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserbaukenntnisse</li> </ul> <p><b>WIR BIETEN IHNEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechender Eignung</li> <li>• Langfristige Perspektiven</li> <li>• Eine fachliche Einarbeitung sowie kontinuierliche Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote</li> <li>• Vergütung nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD – VKA), Entgeltgruppe 5 sowie eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge</li> <li>• Hervorragende Sozialleistungen</li> </ul>
--	---

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (wie Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisabschriften) schriftlich oder per Mail **bis zum 30.08.2024** an den

**Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“**  
Brandenburger Straße 66a, 14778 Golzow  
info@wbv-plane-buckau.de

## Veranstaltungen Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag	09– 11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	16–17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 – 6 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	09–11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	13:30–16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	15–17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	16–17:00 Uhr	DANCE mit Nina – Tanzkurs für Jugendliche ab 10 Jahren	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	09–12:00 Uhr	offene Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30–16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	16–17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden 1. und 3. Donnerstag	11–13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen (alle 14 Tage)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	15–17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	16–18:00 Uhr	Graffiti-Comic-Workshop für Jugendliche	Jugendraum „WiBu“ auf dem Schulgelände (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	ab 18:00 Uhr	Offenes Klettern (außer in den Ferien)	DAV Kletteranlage Altes Heizwerk, Parkstraße 4, 14827 Wiesenburg/Mark	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
jeden Donnerstag	18:30–20:00 Uhr	KVHS-Kurs: Hathayoga	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	KVHS PM
jeden Freitag	09–11:00 Uhr	Familienprechzeiten/Elternberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	10–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1–3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
Jeden Samstag und Sonntag	09–15:00 Uhr	„Transformation“ Fotoausstellung	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg/Mark
09.-10.08.	19:30 Uhr	Parkfest im Schlosspark Wiesenburg	Schlosspark Wiesenburg	Wiesenburg
10.08.	14–18:00 Uhr	KoDorf Café	Bahnhof Wiesenburg	KoDorf Baugruppe
11.08.	10:18 Uhr	„Reetz öffnet seine Tore“ – Große Trödelaktion	Reetz	Aktionsgruppe Trödelmarkt, Reetz
24.08.	17:00 Uhr	THE GREGORIAN VOICES	St.-Marien-Kirche Wiesenburg/Mark	Muhsik Agentur GmbH & Co. KG
bis 25.08.		Ausstellung der Werke vom „Fläming Farben Fest“	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
26.08.		Ferienprogramm MiniShootings	wird nach Anmeldung bekannt gegeben	Anne Büstrin
28.08.	14–17:00 Uhr	Magische Momente aus dem Zirkuskoffer für Senior:innen	Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
29.08.	10:00 Uhr	Ferienprogramm Kerzenworkshop	Gemeinde Wiesenburg/Mark	Juko Wiesenburg/Mark
30.08.	19:45 Uhr	Open Air Sommerkabarett	Gutsküche Gut Schmerwitz	Gut Schmerwitz

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
30.08.		5. Wiesener Glastage – Symposium Ausstellung Verkauf	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
31.08.		Dorffest in Schlamau	Schlamau	Schlamau
31.08.	15–16:30 Uhr	Stephan Krawczyk im Konzert „Zwar leben wir jetzt“ am 31.8.2024, Kirche „St. Marien“ Wiesenburg	Wiesenburg, St. Marien Kirche, Kirchstrasse	Ev. Kirchengemeinde Wiesenburg/Mark
06.09.	09:30–12:00 Uhr	Computereinstieg leicht gemacht	Zukunftsschusterei Wiesenburg/Mark	Kreisvolkshochschule PM
06.09.		Kurs in Malerei mit Beate Simon	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
07.09.	14:00 Uhr	Dürre & Daten	Bad Belzig und Wiesenburg	Kreisvolkshochschule PM
07.-08.09.		20. Flämingmarkt mit Kreiserntefest	Kurpark Bad Belzig	LAG Fläming-Havel e. V.
08.09.		Schützenfest in Medewitz	Schützenverein Medewitz e. V.	Schützenverein Medewitz e. V.
08.09.	10:00 Uhr	Tag der offenen Tür	Am Borner Weg 2a Gerätehaus	Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg
13.09.	17:00 Uhr	Grundkurs Aquarellmalerei	Familienzentrum Wiesenburg, Schlossstraße 1	Kreisvolkshochschule PM
14.09.		„Verbindungen“ Ausstellung von Iris Seraphin und Freunden	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
17.09.	10:00 Uhr	Natürlich führen   Wandercoaching für Führungskräfte	Outdoor – Treffpunkt Bahnhof Wiesenburg	Kreisvolkshochschule PM
20.09.	15–19:00 Uhr	Kindertagsfest	Rund um den Mehrgenerationen-Spielplatz in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg



### Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams

Fachkräfte im Tourismus oder „Reisearchitekten“, die sich bei uns verwirklichen wollen.  
 Sie sind interessiert?  
 Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



**Poststraße 28, 14547 Beelitz Tel.: 033204-40032 info@reisebuero-flamingo.de**

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

## Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

**Timo Schönefeld**  
 Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993  
 E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de



**zwar leben wir jetzt**

**Konzert am Samstag, 31.08.24  
Kirche St. Marien, Wiesenburg  
15:00 Uhr**

**Stephan Krawczyk**  
Lieder & Texte  
zu Gitarre und Bandoneon

**Spenden erbeten**

## Neue Postkartenreihe mit 1. Motiv Cammer: Bäckerei Wernitz im Jahr 1919



Cammer. Der in Cammer ansässige Verlag Ortssinn hat mit dem Nachdruck einer Postkarte aus dem Jahre 1919 eine neue Reihe mit Motiven aus dem Zweimühlendorf gestartet. „Insgesamt verfügen wir über eine Vielzahl von Postkarten aus der Vergangenheit von Cammer und wollen diese nach und nach für alle zu einem fairen Preis zugänglich

machen“, verspricht Verleger Andreas Koska mit einem Blick in die Zukunft. Er betont, dass die Preise für Originalpostkarten inzwischen mit 20-40 Euro exorbitant hoch sind. Seine Postkarten kosten 2,00 Euro je Stück und können direkt beim Verlag erworben werden. Per E-Mail [andreas@koska.info](mailto:andreas@koska.info) oder 0172 313 34 03

## Sommer – alles so schön bunt hier.

Wenden Sie sich an uns,  
wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige  
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag  
und Timo Schönefeld  
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993  
E-Mail: [schoenefeld@heimatblatt.de](mailto:schoenefeld@heimatblatt.de)

MUSIK  
www.muhsik.com

The Masters of  
Gregorian Chants  
from Ukraine

# The GREGORIAN VOICES



GREGORIANIK MEETS POP - VOM MITTELALTER BIS HEUTE

**WIESENBURG/MARK**

**ST. MARIEN  
KIRCHE**

**Samstag**

Karten vor Ort und online erhältlich:

**24.8.**

- Touristerei Wiesenburg/Mark, Schlosstr. 1
- Tourist-Information Bad Belzig, Marktplatz 1
- Alle **RESERVIX** & **EVENTIM** VVK-Stellen

**17.00 Uhr**

**reservix.de**

**eventim.de**

**Einlass 16:00h**

# Sicher durch den Sommer

„ERST NACHDENKEN, DANN HANDELN!“

» Andreas Kempcke ist Fachreferent für Prävention bei DB Sicherheit. Im Gespräch mit punkt 3 erläutert er unterschätzte Gefahren im Bahnverkehr und wie man Kinder und Jugendliche sensibilisieren kann.

**In Berlin und Brandenburg ist Ferienzeit. Traditionell warnen Bundespolizei und Deutsche Bahn dann „Bahnanlagen sind kein Abenteuerspielplatz“: Gibt es in den Ferien denn mehr Probleme und Unfälle als sonst?**

**Andreas Kempcke:** Tatsächlich haben wir durchgängig mehr Kinder und Jugendliche am und im Gleis. Seit Corona ist das so. In den Sommerferien sind es doch mehr Kinder, die meistens Wege abkürzen, zum Beispiel auf dem Weg zu Badeanstalten. Weil da auch mehr Zeit ist, wenn Schule ist, sind die Kinder ja anders beschäftigt. Aber das nimmt sich leider nicht mehr so viel.

**Ist den Kindern nicht bewusst, wo die Gefahren lauern?**

**Andreas Kempcke:** Vielen ist gar nicht bekannt, wie gefährlich unsere Bahnen sein können. Wir haben unwahrscheinliche Geschwindigkeiten und Gewichte, die zusammenwirken. Kinder und auch Erwachsene unterschätzen stark, was passieren kann. Zum Beispiel, dass Hindernisse, die ins Gleis gelegt werden,



Auf die Zielgruppe zugeschnitten: Der Präventionsspot zeigt, wie schnell eine Abkürzung über Gleisanlagen tödlich enden kann.

einen Zug zum Entgleisen bringen, oder Steine, die man auf Züge wirft, als Geschosse zurückkommen und schwerste Verletzungen verursachen können.

Beim Bahnstrom ist es ähnlich, viele wissen nicht, wie viel Strom dort läuft, dass wir in den Oberleitungen 15.000 Volt haben. Auch an der Stromschiene kann etwas passieren, bei den Spannungsleistungen im Netz drohen tödliche Verletzungen. Diese Gefahr ist eben nicht mit unseren Sinnen wahrnehmbar und wenn man ihr zu nahekommt, ist es meistens schon zu spät.

**Aufklärung tut also Not. Wo kann man sich informieren, wie kann man Kinder und Jugendliche sensibilisieren?**

**Andreas Kempcke:** Ich empfehle unsere Webseite → [deutschebahn.com/unfallpraevention](http://deutschebahn.com/unfallpraevention) – da sind Zeitschriften, Kinderseiten wie der Kleine ICE und Olis Chance, Videos und Materialien – extra aufbereitet für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersgruppen – zu finden. Dort können Eltern und Lehrkräfte sich bedienen und man kann uns als Präventionsteam auch für Unterrichtsanfragen.

Das Thema sollte dringend regelmäßig angesprochen werden. Genauso wie der Schulweg im Straßenverkehr von den Schulen unterstützt wird, sollte auch die Frage „Wie verhalte ich mich im Bahnverkehr und worauf muss ich achten?“ eine Rolle spielen. Gerade im Ballungsraum Berlin sind viele Schüler:innen mit der S-Bahn und Regionalzügen unterwegs, trotzdem wissen sie oft nicht

einmal, dass es eine Hausordnung für Bahnhöfe gibt und was da drin steht. Dass man sich die Schnürsenkel zubinden soll, nicht weil wir das schön finden, sondern weil man sich schwer verletzen kann, wenn der Schnürsenkel in die Rolltreppe gezogen wird. Dass Luftballons auf dem Bahnsteig verboten sind, weil sie eine große Gefahr darstellen können.

Es gibt so viele Kleinigkeiten, die man beachten muss. Solche Dinge muss man den Kindern beibringen. Es wäre schön, wenn das auf allen Ebenen – von Eltern, Großeltern, Pädagog:innen – immer wieder angesprochen wird.

**Zum Abschluss – was ist Ihr wichtigster Hinweis in Sachen Sicherheit?**

**Andreas Kempcke:** Erst nachdenken, dann handeln. Ein Grundsatz, der fürs ganze Leben gilt. Das gebe ich auch gerne den Schüler:innen in unseren Workshops mit. Zu überlegen, was die Folgen des eigenen Handelns sein können, das haben wir als Erwachsene irgendwann hoffentlich gelernt, die Kinder müssen das noch verinnerlichen und das müssen wir ihnen auf dem Weg mitgeben.



Andreas Kempcke, Fachreferent für Prävention bei DB Sicherheit

Foto: Kristin Lübcke

## INFO

Umfangreiches Infomaterial gibt es auf → [deutschebahn.com/sicherheit](http://deutschebahn.com/sicherheit) Unter dem Reiter Prävention vor Ort können Interessierte einen Schul-Workshop mit dem Präventionsteam anfragen.



Foto: TMB-Fotoarchiv / Madlen Krippendorf

# Unterwegs auf zwei Rädern

MIT DIESEN TIPPS KLAPPT DIE ENTSPANNTE BAHNFAHRT ZUR NÄCHSTEN RADTOUR

» Mit mehr als 11.600 Kilometern ausgebauter Strecke auf 29 Radfernwegen und über 30 regionalen Routen ist Brandenburg ein beliebtes Ausflugsziel für ausgedehnte Fahrradtouren. Vor allem während der Ferien zieht es viele Menschen raus in die Natur, um auf zwei Rädern dem Alltag zu entfliehen. Wer klimafreundlich unterwegs sein will, plant An- und Abreise mit der Bahn. Allerdings kann es auf beliebten Strecken während der Ausflugssaison auch mal voller werden in den Zügen. Damit der Ausflug trotzdem ein Erfolg wird, helfen ein paar Tipps zur Fahrradmitnahme im Nahverkehr:



Foto: DB AG / Dominic Dupont

## INFO

→ [bahn.de/brandenburg](http://bahn.de/brandenburg)  
 → [vbb.de/radimregio](http://vbb.de/radimregio)  
 → [bahn.de/fahrrad](http://bahn.de/fahrrad)

### Stärker nachgefragte Linien meiden

Dazu zählen bei DB Regio Nordost die Linien RE3 und RE5 zwischen Berlin und der Ostsee, sowie zum Teil der RE7.

### Stoßzeiten meiden

Unabhängig von den Feiertagen sind die Züge und S-Bahnen montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr sowie zwischen 16 und 19 Uhr oft voll. Selbiges gilt für das Wochenende, insbesondere den Sonntagnachmittag und -abend. Diese Zeiten daher wenn möglich besser meiden. In den Online-Auskünften wird auf erfahrungsgemäß stärker ausgelastete Züge hingewiesen.

### Auf ein Leihrad setzen

Besonders entspannt gelingt die Anreise ohne eigenes Rad. Stattdessen nutzt man besser einen der vielen Anbieter:innen für Leihräder, z. B. aus den Tourempfehlungen in der App „DB Ausflug“.

### Wahl der Route

Die Tour mit dem eigenen Rad so planen, dass sie möglichst an einem S-Bahnhof endet. Eine Mitnahme des Fahrrads ist durch die höhere Taktdichte dort etwas einfacher.

### Fahrradticket nicht vergessen

Die 24-Stunden-Karte Fahrrad des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB) zum Beispiel gilt 24 Stunden lang ab Entwertung bzw. ab dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsbeginn. Wichtig: Auch bei Nutzung des Deutschlandtickets muss für das Rad ein extra Ticket gekauft werden.

### Gekennzeichnete Wagen nutzen

Ein Fahrradsymbol am Zug weist den Weg zu den Mehrzweckabteilen. Es gibt keine Mitnahme-Garantie für Fahrräder, denn Rollstühle und Kinderwagen haben Vorrang.

### Rücksicht nehmen

Auf Fahrgäste mit viel Gepäck, Kinderwagen und Mobilitätseinschränkungen achten. Gepäck und Satteltaschen abnehmen und das Fahrrad sichern. Rechtzeitig den Ausstieg vorbereiten und mit den anderen Fahrgästen absprechen.

# WC Mietservice

Baustellen – Veranstaltungen  
seit 1997



*Miete & Verkauf mit Service*

**stop-rentco.de**



**034903 / 64001**  
**info@stop-rentco.de**

Wollen Sie anderen mitteilen, dass es was zu feiern gibt oder sich herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten haben Sie eine Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.

Einfach  
online  
buchen.



Jederzeit im Internet auf:

<https://shop.heimatblatt.de>

Wir wünschen  
allen Lesern  
einen schönen  
Sommer!

Heimatblatt Brandenburg Verlag

Timo Schönefeld

Tel.: (03382) 706 78 51

Mobil: 0162 672 59 93

E-Mail: [schoenefeld@heimatblatt.de](mailto:schoenefeld@heimatblatt.de)